

Gesuch

um Erteilung einer Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund
Parkanlagen / temporäre Einrichtungen

Parkanlagen: Seepark
 Dreieckpark
 Florapark
 Bärtschipark

Andere Benützung Temporäre Reklame
 andere Anlässe

Zuständigkeit

Abteilung Tiefbau und Betriebe
Ostermundigen
Bernstrasse 65 D / Postfach 101
3072 Ostermundigen 1
Telefon 031 930 11 11

Polizeiinspektorat
Schliessplatzweg 1 / Postfach 101
3072 Ostermundigen
Telefon 031 930 14 14



Gesuchsteller/in: _____
Name, Adresse, Tel. Nr. _____
Anlass: _____
Datum, Zeit, Dauer des Anlasses: _____
Nähere Angaben zum Anlass: _____
Von der Gemeinde benötigtes
Material: _____
Zusätzliche Gesuche: _____

Die nachstehenden Bedingungen und die Hinweise im Anhang bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung.

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____
(Mit der Unterschrift wird bestätigt, die nachstehenden Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.)

Entscheid

Bewilligt Nicht bewilligt

Ort / Datum: _____ Stempel / Unterschrift: _____ Gemeindegebühren: _____
_____ Fr. _____

Kopie an: Polizeiinspektorat, Tiefbau und Betriebe, Werkhof, Finanzverwaltung

Tiefbau und Betriebe

Bernstrasse 65D
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 11 11
Telefax +41 31 930 12 90
www.ostermundigen.ch

Bedingungen

- Die Erteilung von Bewilligungen und die Benützung von Gemeindematerial ist gebührenpflichtig.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Ostermundigen.
- Auf andere BenützerInnen der Anlagen sowie Tiere und Pflanzen ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.
- Allfällige Abfälle sind wegzuräumen und dürfen nicht in den öffentlichen Abfallbehältern deponiert werden. Liegegebliebener Abfall wird zu Lasten des/der BewilligungsnehmerIn entsorgt.
- Der/die BewilligungsnehmerIn ist für die ordnungsgemässe Benützung der Anlage und die Sicherheit der AnlagebenützerInnen persönlich verantwortlich und hat die nötigen Massnahmen vorzukehren.
- Der/die BewilligungsnehmerIn haftet gegenüber der Gemeinde für Ansprüche Dritter bei Unfällen oder Schäden, die ihr aus der Benützung der Anlagen und des Gemeindematerials erwachsen.

Hinweise zur Benützung der öffentlichen Anlagen

- Falls für den Anlass Strom benötigt wird, muss mindestens zwei Wochen vorher mit der Abteilung Tiefbau und Betriebe, Abteilung Werkhof, Herr Luc Brechbühl, Tel. 031 930 13 01, Kontakt aufgenommen werden. Ein allfälliger Stromverbrauch wird zum Ortstarif verrechnet.
- Bei länger dauernden Anlässen (über 3 Stunden) hat der Bewilligungsnehmer in Absprache mit der Bewilligungsbehörde für genügende Toilettenanlagen zu sorgen. Mobile Toilettenanlagen können u.a. bei folgenden Stellen auf eigene Rechnung bestellt werden:
 - mobitoil, Tel. 0800 88 00 30
 - Haldimann AG, Murten, Tel. 026 670 21 48
- Die zu benützende Anlage ist öffentlich, die angemeldeten Anlässe werden durch die Gemeinde koordiniert. Es besteht jedoch kein Alleinbenützungsrecht.
- Vor der Benützung der Anlage vollzieht die Gemeinde eine Kontrolle vor Ort, um sicherzustellen, dass die Benützungstauglichkeit gewährleistet ist.
- Der/die BewilligungsnehmerIn wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Teich im Seepark eine Tiefe von 2 m aufweist.

Hinweise für temporäre Reklamen bei den Dorfeingängen

Standorte der 6 Plakatständer:

Schermenweg
Bernstrasse / Bushaltestelle Waldeck
Dennigkofenweg
Untere Zollgasse
Wegmühlegässli
Bernstrasse / Einmündung Umfahrungsstrasse

Bewirtschaftung:

Die Anschlagstellen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Die Plakate werden durch die Gemeindepolizei angebracht und entfernt.

Beginn des Aushanges:	14 Tage vor dem Anlass. Der Aushang kann bei grosser Nachfrage auf 7 Tage beschränkt werden.
Plakatgrösse:	Maximal Weltformat
Abgabe:	Die Plakate müssen spätestens 4 Tage vor Beginn der reservierten Werbezeit bei dem Polizeiinspektorat, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen, Telefon 031 930 14 14, abgegeben werden
Gebühr:	Fr. 45.00
Tipp:	Wenig Text mit grösst möglicher Schrift erhöht den Werbeeffekt.

Hinweise für gastgewerbliche Einzelbewilligungen und ortspolizeiliche Vorschriften (Lärmschutz)

Gastgewerbliche Tätigkeit (Wirtschaft)

Veranstaltungen, bei denen an jedermann Speisen oder Getränke abgegeben werden, benötigen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung.

Das separate Gesuchsformular kann im Internet oder beim Polizeiinspektorat bezogen werden.

Das Gesuchsformular ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass beim Polizeiinspektorat einzureichen.

Die Gemeindegebühr beträgt Fr. 10.--.

Das Regierungsstatthalteramt erhebt ebenfalls Gebühren, die je nach Anlass variieren.

Reglement zum Schutze vor Lärm

Art. 11

¹ Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.

² Sportveranstaltungen und Spiele im Freien sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Sie sind um 22.00 Uhr zu beenden.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Gesuche um Ausnahmen sind auf dem Formular „Bewilligungsgesuch für die Benützung von öffentlichem Boden“ unter „Zusätzliche Gesuche“ aufzuführen.

Ostermundigen, Januar 2018